
Rahmenvertrag der KOSIS-Gemeinschaft „KO.R“

§ 1 Vertragsgegenstand und Ziele

- 1) Die beteiligten Institutionen bilden die KOSIS-Gemeinschaft KO.R. Hauptziele dieser Gemeinschaft sind
 1. die gemeinsame Entwicklung und Anwendung von Methoden zur Datenauswertung mit R,
 2. der Ausbau von Statistik-Packages in R für die Kommunalstatistik,
 3. die gemeinsame Planung und Durchführung von Plausibilisierungen von Datenbeständen mit R,
 4. Automatisierungen im Reporting mit R,
 5. die Gestaltung von Dashboards mittels der Software-Umgebung R sowie
 6. Aufbau und Pflege einer gemeinsamen Informations- und Austauschplattform unter www.staedtestatistik.de.
- 2) Die Gemeinschaft gibt ihre entwickelten Verfahren und Methoden grundsätzlich nur an Institutionen weiter, die diesem Rahmenvertrag beigetreten sind.
- 3) Für gemeinsam genutzte Projektlösungen richtet KO.R Softwareanwendergemeinschaften (SAG) der interessierten Institutionen ein, die ihr jeweiliges Vorhaben gemeinsam finanzieren.

§ 2 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied der KOSIS-Gemeinschaft KO.R kann jede Kommune und jede andere öffentliche Institution werden, die diesem Rahmenvertrag beitrifft.
- 2) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der betreuenden Stelle.
- 3) Ein Wartungsbeitrag oder Mitgliedsbeitrag oder sonstige regelmäßige finanzielle Beiträge werden von der Gemeinschaft nicht erhoben.
- 4) Art der Mitgliedschaft
 1. Mitgliedschaft ohne Beteiligung an einer SAG
 2. Mitgliedschaft mit Beteiligung an einer SAG

§ 3 Beiträge

- 1) Die Beiträge sind abhängig von der gewählten Art der Mitgliedschaft.
- 2) Die Mitgliedschaft nach § 2 Absatz 4,1 ist beitragsfrei.
- 3) Die Beiträge der Mitgliedschaft nach § 2 Absatz 4,2 werden von den Mitgliedern der jeweiligen SAG beschlossen und je SAG in einer Anlage zum Rahmenvertrag geregelt.

§4 Organe der Gemeinschaft

- 1) Die Organe der Gemeinschaft sind die Mitgliederversammlung, die betreuende Stelle und die Lenkungsgruppe.
- 2) Die Aufgabe der Mitgliederversammlung ist es,
 1. aus ihrer Mitte alle zwei Jahre die betreuende Stelle und eine Lenkungsgruppe zu wählen,
 2. über die Grundsätze der Projektentwicklung zu beschließen,
 3. über die jährlichen Berichte der betreuenden Stelle und der Lenkungsgruppe zu beschließen und Entlastung zu erteilen,
 4. Änderungen des Rahmenvertrages zu beschließen und
 5. den Erfahrungsaustausch zu pflegen.
- 3) Aufgabe der betreuenden Stelle ist es,
 1. die Gemeinschaft zu vertreten,
 2. zur jährlichen Mitgliederversammlung einzuladen und den Vorsitz in der Mitgliederversammlung zu führen,
 3. die Geschäfte der Gemeinschaft zu führen, diese in nachprüfbarer Form zu dokumentieren und einmal jährlich sowie aus besonderem Anlass auf Anforderung der Gemeinschaft Rechenschaft abzulegen und
 4. im Einvernehmen mit der Lenkungsgruppe die Durchführung der beschlossenen Projekte und den Aufbau und die Pflege des gemeinschaftseigenen Informationsportals in die Wege zu leiten und zu begleiten.
- 4) Aufgabe der Lenkungsgruppe ist es,
 1. auf Basis der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Grundsätze Inhalt und Prioritäten der Projektentwicklung festzulegen,
 2. die Neu- und Weiterentwicklung der einzusetzenden Verfahren und Methoden zu betreuen und
 3. über die Weitergabe von innerhalb der Gemeinschaft entwickelten R-Skripte und Analysemethoden an Dritte zu beschließen.

5) Verhältnis zum KOSIS-Verbund

1. Der KOSIS-Verbund übernimmt die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte, des Zahlungsverkehrs zwischen den Mitgliedern der Gemeinschaft, ihren Organen und Vertragspartnern der Gemeinschaft, wenn die Betreuende Stelle dies wünscht.
2. Die Betreuende Stelle vertritt die Gemeinschaft im Geschäftsführenden Ausschuss des KOSIS-Verbunds und unterstützt bei Bedarf wechselseitig die Abstimmung mit den anderen Gemeinschaften des Verbundes.

§ 5 Wahlen

- 1) Neuwahlen der Organe der Gemeinschaft sind alle zwei Jahre durchzuführen.
- 2) Außerordentliche Neuwahlen sind innerhalb von drei Monaten anzusetzen, wenn ein Organ der Gemeinschaft durch Rücktritt vakant wird oder wenn mindestens die Hälfte der Gemeinschaftsmitglieder dies verlangt.

§ 6 Finanzierungsbeiträge für die Projekte

- 1) Alle eventuellen Kosten werden vorab in der Lenkungsgruppe besprochen und abgestimmt.
- 2) Die im Rahmen von Projekten, welche die Gemeinschaft nicht bewältigen kann, anfallenden Kosten einschließlich der Kosten der Verfahrens- und Methodenentwicklung werden den Mitgliedern der Gemeinschaft gemäß § 6,1 jeweils nach Beauftragung und Aufwand zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.

§ 7 Kooperation mit externen Partnern

- 1) Die Planung und Durchführung der von der Gemeinschaft vorgesehenen Projekte einschließlich der R-Skripte sowie der Entwicklung und Anwendung von Auswertungsmethoden können ganz oder teilweise an externe Partner vergeben werden.
- 2) Die entstehenden Kosten werden den beteiligten Mitgliedern der Gemeinschaft gemäß §6 des Rahmenvertrages zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.

§ 8 Nutzungsrechte an den entwickelten R-Skripte und Analysemethoden

- 1) Die erarbeiteten R-Skripte werden den beteiligten Institutionen nach Fertigstellung zur Verfügung gestellt.
- 2) Die im Rahmen oder im Auftrag der Gemeinschaft entwickelten R-Skripte und Analysemethoden sind Eigentum der Gemeinschaft, insofern dem keine höherrangigen Rechte Dritter entgegenstehen.
- 3) Die im Rahmen oder im Auftrag der Gemeinschaft entwickelten R-Skripte und Analysemethoden können von den Mitgliedern der Gemeinschaft für eigene Zwecke genutzt werden, insofern dem keine höherrangigen Rechte Dritter entgegenstehen.
- 4) Für Weitergabe von im Rahmen der Gemeinschaft entwickelten R-Skripte und Analysemethoden an Dritte ist die vorherige Zustimmung der Lenkungsgruppe erforderlich.

§ 9 Kündigung

- 1) Die Mitgliedschaft in der KOSIS-Gemeinschaft KO.R kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- 2) Das kündigende Mitglied der Gemeinschaft verliert nach Beendigung der Mitgliedschaft das gemeinsame Verfügungsrecht, nicht jedoch das Nutzungsrecht an den bis zum Ende der Mitgliedschaft entwickelten R-Skripte und Analysemethoden. Die Schutzverpflichtung gemäß § 10,2 des Rahmenvertrages dauert fort.

§ 10 Sonstige Regelungen

- 1) Andere Mitglieder des KOSIS-Verbundes und der Verband Deutscher Städtestatistiker werden durch diesen Rahmenvertrag und die Aktivitäten der Gemeinschaft nicht verpflichtet.
- 2) Die Mitglieder der Gemeinschaft verpflichten sich, R-Skripte, Analysemethoden, Zugangsdaten usw. vor einer unberechtigten Nutzung und Weitergabe zu schützen.
- 3) Bei Auflösung der Gemeinschaft gehen die Vermögenswerte der Gemeinschaft auf den Verband Deutscher Städtestatistiker über, soweit die Gemeinschaft nichts Anderes bestimmt.

§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsort, salvatorische Klausel

- 1) Erfüllungsort und Gerichtsort ist der Sitz der betreuenden Stelle.
- 2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Rahmenvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Gemeinschaft verpflichten sich, in einem solchen Fall eine dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommende Bestimmung zu vereinbaren.

Bochum, den 02.09.2019